

Anlage

**Gemeinsame Empfehlung
„Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“
nach § 54 SGB IX
vom ... 2019**

Vorschlagsentwurf

VORWORT

(wird noch ergänzt)

Präambel

Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 5 SGB IX vereinbaren gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX eine Gemeinsame Empfehlung darüber, in welcher Weise die Bundesagentur für Arbeit von den übrigen Rehabilitationsträgern nach § 54 SGB IX zu beteiligen ist.

Zu diesem Zweck vereinbaren

- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft),
- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

die nachfolgende Gemeinsame Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“ nach § 54 SGB IX. Ziel ist insbesondere die qualitative Verbesserung der beruflichen Eingliederung und Teilhabe von leistungsberechtigten Menschen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Rahmenbedingungen.

Die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an dieser Gemeinsamen Empfehlung oder können ihr beitreten (vgl. § 26 Abs. 5 Satz 2 SGB IX).

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Notwendigkeit einer Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 SGB IX kann sich ergeben, wenn ein anderer Träger für Leistungen zur Teilhabe zuständig ist.¹ Diese Beteiligung erfolgt insbesondere mit dem Ziel, die arbeitsmarktliche Expertise der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu nutzen.

(2) Die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur gutachterlichen Stellungnahme besteht gemäß § 54 Satz 2 SGB IX auch dann, wenn sich die Leistungsberechtigten in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen oder der medizinisch-beruflichen Rehabilitation aufhalten.

§ 2 Verfahren der Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Rehabilitationsträger bittet die Bundesagentur für Arbeit mit einer konkreten Fragestellung um eine gutachterliche Stellungnahme. Um ein koordiniertes Vorgehen der Anforderung in Fällen des § 15 SGB IX sicherzustellen, setzen sich die beteiligten Rehabilitationsträger miteinander ins Benehmen.

(2) Die Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme ist an das Team „Rehabilitation und Teilhabe“ der jeweiligen Agentur für Arbeit zu richten. Der Anforderung (§ 54 SGB IX) sind alle für die Stellungnahme erforderlichen Unterlagen, einschließlich vorliegender medizinischer Befunde und Gutachten, beizufügen; schutzwürdige Interessen von betroffenen Menschen sind dabei zu wahren (vgl. auch § 5). Der zuständige Rehabilitationsträger informiert die betroffene Rehabilitandin/ den betroffenen Rehabilitanden über den Verfahrensschritt und bindet diese/ diesen bei Bedarf darüber hinausgehend ein. Sofern die Agentur für Arbeit im Rahmen der Erstellung

¹ Dies gilt unabhängig davon, ob die Rehabilitandin/der Rehabilitand Leistungen nach dem SGB III oder nach dem SGB II bezieht.

der gutachterlichen Stellungnahme es für erforderlich hält, kann sie die Rehabilitandin/ den Rehabilitanden dabei auch unmittelbar einbinden.

(3) Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit nimmt auf die Anforderung des Rehabilitationsträgers grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anforderung zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gutachterlich Stellung. Sofern die gutachterliche Stellungnahme nicht innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommen werden kann, unterrichtet die Bundesagentur für Arbeit den anfordernden Rehabilitationsträger unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Abgabe der gutachterlichen Stellungnahme.

(4) Die gutachterliche Stellungnahme der Agentur für Arbeit berücksichtigt die Fähigkeiten und Neigungen des betroffenen Menschen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) sowie seinen Lebenshintergrund im Sinne des biopsychosozialen Modells der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health - ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)², die individuellen Beeinträchtigungen (z.B. auch bezogen auf Aspekte der Mobilität) und die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes.

§ 3 Stellungnahme zur arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit

(1) Bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme sind der für den betroffenen Menschen in Betracht kommende Arbeitsmarkt sowie die innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss der Leistung zu erwartenden, dem Ziel der Leistung entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten für die Rehabilitandin/ den Rehabilitanden zu berücksichtigen³. Soweit vergleichbare Leistungen bereits durchgeführt wurden, ist der Eingliederungserfolg vorangegangener Leistungen in die Beurteilung der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit einzubeziehen.

² Die deutschsprachige Übersetzung der ICF wurde vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegeben unter www.dimdi.de

³ Hierbei kann ggf. auch auf das Instrument „Arbeitsmarktmonitor“ der Bundesagentur für Arbeit (siehe entsprechend unter www.arbeitsagentur.de) zurückgegriffen werden.

(2) Die gutachterliche Stellungnahme erfolgt schriftlich.

(3) Sofern die angestrebte Leistung von der Agentur für Arbeit als nicht zweckmäßig beurteilt wird, stimmt sich der die Stellungnahme anfordernde Rehabilitationsträger mit der Bundesagentur für Arbeit unter Einbeziehung des betroffenen Menschen zügig über das weitere Vorgehen ab.

§ 4 Einbindung von Fachdiensten der Bundesagentur für Arbeit

Soweit die gutachterliche Stellungnahme im Einzelfall die Bewertung durch einen Fachdienst (Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service, Technischer Beratungsdienst) der Bundesagentur für Arbeit erforderlich macht, wird dieser von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit eingebunden.

§ 5 Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Sozialdaten sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind bei der Gestaltung der Verfahrensabläufe im Rahmen der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durch diese und die weiteren beteiligten Rehabilitationsträger zu gewährleisten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet, insbesondere erhoben oder übermittelt (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) werden, sofern dies zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Auf die Arbeitshilfe „Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess“⁴ wird hingewiesen.

⁴ Herausgegeben von der BAR

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gemeinsame Empfehlung tritt am... in Kraft und ersetzt die „Gemeinsame Empfehlung zur Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 38 SGB IX“ vom 1. September 2013, die entsprechend zum ... außer Kraft tritt.

(2) Die Vereinbarungspartner und die anderen Rehabilitationsträger werden auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in angemessenen Zeitabständen unter Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen sowie der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände prüfen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss. Für diesen Fall erklären die Vereinbarungspartner ihre Bereitschaft, unverzüglich an der Überarbeitung einer entsprechenden zu ändernden Gemeinsamen Empfehlung mitzuwirken.